

IGS CELLE

Aufnahmeantrag für den 11. Jahrgang der Sekundarstufe II – Schuljahr 2026/27

 **Bewerbungsschluss: 20. Februar 2026** 

Zeiträume für die Anmeldung: Donnerstag, 19.02.2026, 12:00 Uhr – 15:30 Uhr + Freitag, 20.02.2026, 12:00 Uhr – 14:30 Uhr

Ort für die Abgabe der Unterlagen: Sekretariat der Außenstelle (Bahnhofstraße 9/10, 29221 Celle); Schüler*innen der IGS Celle dürfen die Unterlagen ohne ihre Erziehungsberechtigten einreichen.

Dieser Aufnahmeantrag enthält personenbezogene Daten der Schüler*innen und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Nds. Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Artikel 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Bei volljährigen Schüler*innen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen die Erziehungsberechtigten ebenfalls die Unterschriften leisten (NSchG § 55.4)

Persönliche Daten der Bewerberin / des Bewerbers

Name der Schülerin / des Schülers	Vorname / ☐ männlich / ☐ weiblich / ☐ divers
Geburtsdatum	Geburtsort
Muttersprache	Klasse

Passfoto

Religionszugehörigkeit ☐ evangelisch ☐ katholisch ☐ alevitisch ☐ ohne ☐ sonstige:	Staatsangehörigkeit Einwanderung (auch Eltern und Großeltern) ☐ ja ☐ nein
Geburtsland	Herkunftssprache
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Stadtteil / Ortsteil (Landkreis)	die Schülerin / der Schüler wohnt bei ☐ Eltern ☐ Mutter ☐ Vater ☐ Heim ☐ andere Person, Anschrift:
E-Mail-Adresse der Schülerin / des Schülers:	Mobilfunknummer der Schülerin / des Schülers:

Erziehungsberechtigte: (bis zum vollendeten 21. Lebensjahr anzugeben!)	↓ Erziehungsberechtigte/r 1 ☐ m ☐ w ☐ d – sorgeberechtigt ☐ ja ☐ nein	↓ Erziehungsberechtigte/r 2 ☐ m ☐ w ☐ d – sorgeberechtigt ☐ ja ☐ nein
Name, Vorname der Erziehungsberechtigten:		
Anschrift:		
Telefon Festnetz:		
Mobilnummer:		
E-Mail-Adresse:		
Notfallnummer (!): Bitte immer angeben!		
Hausarzt:		
Allergien/ Medikamente:	Soweit für die Schule von Bedeutung!	

Schwimmabzeichen:	
-------------------	--

Inklusion:

Bitte informieren Sie uns über für Sie notwendige Hilfen beim Besuch der Sekundarstufe II

Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf:

☐ ja ☐ nein

Anspruch auf Nachteilsausgleich:

☐ ja ☐ nein

Notwendige Hilfsmittel; Nachteilsausgleich; Schulbegleitung

- Gutachten bitte beifügen! -

Angaben zur Schullaufbahn:

Einschulungsjahr in die Grundschule:

Wiederholer/in:

☐ nein ☐ ja, Klasse/n:

Bisher besuchte Schulen:

Zuletzt besuchte Schule:

Angaben zu den Fremdsprachen (z.B.: Klasse 5 bis 10):

Fremdsprache Englisch

Klasse: bis:

weitere Fremdsprache

☐ Frz / ☐ Sp / ☐ Lat

Klasse: bis:

weitere Fremdsprache

☐ Frz / ☐ Sp / ☐ Lat

Klasse: bis:

2. Fremdsprache:

Dies ist eine Vorabfrage und keine Garantie, dass der Fremdsprachenwunsch übernommen werden kann.

Ich habe von Klasse 6-10 durchgängig ☐ Spanisch / ☐ Französisch / ☐ Latein belegt.

☐ **Ich werde diese Fremdsprache in der Einführungsphase fortführen.**

Ich werde eine andere 2. Fremdsprache neu belegen:

☐ Spanisch / ☐ Französisch / ☐ Latein

Ich habe die Belegungsverpflichtung in der 2. Fremdsprache von Klasse 6-10 nicht oder nicht durchgängig erfüllt. Ich muss von Klasse 11 bis 13 eine 2. Fremdsprache belegen, dies darf keine Fremdsprache sein, die ich zuvor schon belegt hatte.

Ich wähle folgende Fremdsprache: ☐ Spanisch / ☐ Französisch / ☐ Latein

In der Einführungsphase Klasse 11 wähle ich (ein Fach muss belegt werden):

☐ Religion / ☐ Werte und Normen

☐ **Sporttheorie**

→ **freiwillig, jedoch Voraussetzung, um in der Qualifizierungsphase (Kl. 12 und 13) Sport als Prüfungsfach zu wählen.**

Weitere Angaben (für die Klasseneinteilung in Jahrgang 11 und Planung der Qualifikationsphase):

Ich möchte für die Klassenzusammensetzung eine Gruppe nach Möglichkeit mit folgenden Mitschüler*innen bilden (höchstens zwei!):

Besondere Leistungen (z.B. soziales Engagement oder außerschulische Leistungen; bitte entsprechende Dokumente und Belege in Kopie beilegen):

Zeugnisdaten (bitte nur ausfüllen, wenn zur Zeit eine allgemeinbildende Schule besucht wird)

Schulform	Klasse	voraussichtlicher Abschluss
-----------	--------	-----------------------------

Sofern bei den Zensuren eine Fachleistungsdifferenzierung benotet wurde, ist die Anspruchsebene anzukreuzen!

Deutsch – Anspruchsebene:	Note ↓	Englisch – Anspruchsebene:	Note ↓	Mathematik – Anspruchsebene:	Note ↓
☐ G ☐ E ☐ Z		☐ G ☐ E ☐ Z		☐ G ☐ E ☐ Z	

Summe aller (!) Noten des aktuellen Zeugnisses:	geteilt durch Anzahl der Fächer:	Durchschnittsnote:	Fehltag insgesamt / davon unentschuldigt:
:		=	/

Tabletnutzung:

An der Integrierten Gesamtschule Celle wird in allen Jahrgängen mit digitalen Endgeräten gearbeitet.

- **Für neu aufgenommene Fünftklässler*innen** wird das Gerät über den Landkreis bereitgestellt.
- Bei **Verlust oder Beschädigung** des Tablets ist von den Erziehungsberechtigten **zeitnah für geeigneten Ersatz** zu sorgen, damit eine uneingeschränkte Teilnahme am digitalen Unterricht möglich bleibt.
- **Schülerinnen und Schüler, die erst zum Eintritt in die Oberstufe an unsere Schule wechseln**, benötigen ein **eigenes Tablet**.

Voraussetzung ist ein **Apple iPad mit dem zum Zeitpunkt der Anmeldung aktuellsten iOS-Betriebssystem** beziehungsweise ein **Tablet, das die jeweils neueste iOS-Version unterstützt**. Das Gerät muss hardwareseitig geeignet sein, zukünftige System- und Sicherheitsupdates zu erhalten.

Datum	Eigenhändige Unterschrift der Schülerin / des Schülers:
Datum	Eigenhändige Unterschrift erziehungsberechtigtes Elternteil 1:
Datum	Eigenhändige Unterschrift erziehungsberechtigtes Elternteil 2:

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern → Einverständniserklärung zum Verlassen des Schulgeländes:

Ich / Wir sind damit einverstanden, dass meine / unsere Tochter / Sohn in den Pausen und Freistunden das Schulgelände verlassen darf. Mir / Uns ist bekannt, dass in diesem Fall die Aufsichtspflicht der Schule entfällt und der gesetzliche Unfallversicherungsschutz beeinträchtigt sein kann.

Datum	Eigenhändige Unterschrift erziehungsberechtigtes Elternteil 1:
Datum	Eigenhändige Unterschrift erziehungsberechtigtes Elternteil 2:

Dem Antrag auf Aufnahme in den 11. Jahrgang ist Folgendes in Kopie (keine Originale!) beizufügen:

Achtung – Terminsache! Die Aufnahme für die Anmeldung wird erst gültig, wenn die Zeugniskopie des zweiten Halbjahres vorgelegt wird. Abgabedatum: 02.07.2026

- ☐ die Zeugnisse der Jahrgänge 9 und 10 bzw. das aktuelle Halbjahreszeugnis
- ☐ das **Zeugnis über den Erweiterten Sekundarabschluss I** (für Schüler*innen der Oberschulen und anderer Gesamtschulen) **bzw. das Zeugnis mit Versetzung in die Einführungsphase** (für Schüler*innen der Gymnasien) **Achtung:** Schüler*innen, die die IGS Celle zuvor besucht haben, müssen das Zeugnis nicht abgeben!
- ☐ die **Geburtsurkunde**
- ☐ der **Personalausweis**
- ☐ der **Schwimmausweis**
- ☐ **Nachweis gem. § 20 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (Masernschutzimpfung)**
Eine ausreichende Masernschutzimpfung (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr, zwei Masernschutzimpfungen) füge ich in Kopie bei.
(Betrifft nicht Schüler*innen der IGS Celle, die diesen Nachweis bereits vorgelegt haben).

- ☐ Ich beantrage die Aufnahme in die Sekundarstufe II (gymnasiale Oberstufe) der IGS Celle.
- ☐ Hiermit bestätige ich, dass alle Angaben vollständig, wahr und richtig sind.
- ☐ Alle Veränderungen werde ich in schriftlicher Form unverzüglich der Schule melden.
- ☐ Ich habe mich ausschließlich an dieser Oberstufe angemeldet.
(Pflichtangabe, es ist zu beachten, dass nur an einer gymnasialen Oberstufe eine Anmeldung erfolgen darf
- § 2.4.2 Ergänzende Bestimmungen-VO-GO)
- ☐ Ich habe die gymnasiale Oberstufe an einer anderen Schule bereits besucht.

Datum	

	-Eigenhändige Unterschrift der Schülerin / des Schülers-

Datum	Eigenhändige Unterschrift erziehungsberechtigtes Elternteil 1:
Datum	Eigenhändige Unterschrift erziehungsberechtigtes Elternteil 2:

- **Nicht volljährige Schülerinnen / Schüler, die zuvor NICHT die IGS Celle besucht haben, erscheinen in Begleitung eines Sorgeberechtigten!**

Es erleichtert Ihnen und uns die Arbeit, wenn dieses Anmeldepaket nur mit einer Büroklammer geheftet im Sekretariat abgegeben wird. Bewerbungsmappen, Prospekthüllen o.ä. sind nicht erforderlich.

 **Bitte nur ausfüllen, wenn Sie getrennt leben!**

Erklärung zur Sorgeberechtigung

Name der Schülerin / des Schülers:

Erziehungsberechtigter 1 ☐ w ☐ m ☐ d
– sorgeberechtigt ☐ ja ☐ nein

Name:

Anschrift:

Telefon:

Erziehungsberechtigter 2 ☐ w ☐ m ☐ d
– sorgeberechtigt ☐ ja ☐ nein

Name:

Anschrift:

Telefon:

Die Schülerin / Der Schüler lebt bei ☐ der Mutter ☐ dem Vater ☐ _____

Unterschrift sorgeberechtigtes Elternteil 1:

Unterschrift sorgeberechtigtes Elternteil 2:

Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.

Vollmacht

(Es ist sinnvoll, dem Elternteil die Vollmacht zu erteilen, bei dem das Kind wohnt).

Hiermit bevollmächtige ich Frau / Herrn

die Interessen meiner Tochter / meines Sohnes

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten. Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Datum: _____

eigenhändige Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem das Kind **NICHT** lebt

Schulvereinbarungen der IGS Celle für die gymnasiale Oberstufe

Schulvertrag, Schulordnung, Nutzerordnung Tablet

Schulvertrag IGS Celle

Wir sind eine Schulgemeinschaft. Dazu gehören alle Schüler*innen, alle Lehrer*innen, alle Eltern und alle Mitarbeiter*innen unserer Schule.

Wir einigen uns auf folgende Grundsätze für:

Das Leben miteinander

Wir ...

- sind fair, freundlich und höflich zueinander,
- gehen respektvoll miteinander um,
- verhalten uns so, dass jeder ohne Angst in der Schule leben, lernen und arbeiten kann
- sind pünktlich und zuverlässig,
- sind füreinander da, helfen und unterstützen uns gegenseitig,
- verpflichten uns, die Schulordnung und dazugehörige rechtliche Bestimmungen einzuhalten (siehe Schulordnung),
- beteiligen uns an der Gestaltung des Schullebens.

Das Arbeiten miteinander

Als Schüler*in...

- nehme ich aktiv am Unterricht teil,
- arbeite ich mit anderen zusammen und beteilige mich an Ergebnispräsentationen,
- halte ich mein Unterrichtsmaterial bereit,
- halte ich mich an Terminvorgaben,
- halte ich Gesprächsregeln ein,
- gehe ich umsichtig und sorgsam mit Dingen um, die mir nicht gehören.

Als Lehrer*innen und bzw. Tutor*innen...

- achten wir die Persönlichkeit der Schüler*innen,
- respektieren wir ihre Meinung,
- geben wir Schüler*innen und deren Eltern regelmäßig Rückmeldung über ihre Lernfortschritte,
- unterstützen wir die Schüler*innen verständnisvoll und hilfsbereit,
- sorgen wir für ein gutes Lernklima,
- ist uns jede/r Schüler*in willkommen.

Als Erziehungsberechtigte...

- bemühen wir uns, kooperativ mit der Schule zusammen zu arbeiten,
- sorgen wir dafür, dass unser Kind pünktlich und regelmäßig in die Schule geht,
- informieren wir die Schule bei Krankheit oder begründeter Abwesenheit rechtzeitig,
- stellen wir unserem Kind alle notwendigen Arbeitsmaterialien zur Verfügung,
- rüsten wir unser Kind verkehrssicher für den Schulweg aus.

Schulvereinbarungen der IGS Celle

Schulvertrag, Schulordnung, Nutzerordnung Tablet

Schulordnung IGS Celle

Schulgelände/ Unterrichtszeit	Als Unterrichtszeit gilt der Zeitraum von Beginn der ersten Unterrichtsstunde bis zum Ende der letzten Unterrichtsstunde eines Tages. Das Verlassen des Schulgeländes ist für die Jahrgänge 5-10 ohne Genehmigung nicht erlaubt. Es besteht sonst kein Versicherungsschutz. Fachräume und Sporthallen bleiben geschlossen. Diese Räume dürfen nur mit einer Lehrkraft betreten werden. Ist 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch keine Lehrkraft in der Klasse erschienen, melden die Schüler*innen dies im Lehrerzimmer oder Sekretariat.
Besucher*innen	Besucher*innen müssen sich im Sekretariat anmelden.
Mobile elektronische Geräte	Mobile elektronische Geräte müssen während des Unterrichts stumm geschaltet werden.
Datenschutz	Das Fotografieren und/oder Filmen ist ausnahmslos (ohne vorherige Genehmigung) untersagt.
Kaugummi	Das Kaugummikauen in der Schule ist verboten.
Kleidung	Alle kleiden sich angemessen.
Pausen	Den Anweisungen jeder aufsichtsführenden Person ist Folge zu leisten. Aus Sicherheitsgründen und im Interesse eines geordneten Schullebens kann nicht erlaubt werden, • dass auf den Fluren und Treppen gerannt und gedrängelt wird, • dass auf dem Schulgelände gefahren wird, insbesondere mit Fahrrädern, Inlineskates, Skateboards und Motorfahrzeugen, • dass sich Schüler*innen in den Pausen außerhalb der angegebenen Hofgrenzen aufhalten, • dass auf dem Schulgelände im Winter Rutschbahnen angelegt werden und mit Schneebällen geworfen wird.
Drogen/Rauchen/Alkohol	Die Mitnahme und der Konsum von Drogen aller Art auf dem Schulweg, dem Schulgelände und im Schulgebäude sind verboten. Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol in der Schule und auf dem Schulgelände sind verboten.
Unterrichtsräume	Beschädigungen oder Verunstaltungen an Einrichtungsgegenständen (einschließlich Schulhof) oder Unterrichtsmitteln sind umgehend einem Lehrer zu melden. Für die Schäden, die bewusst oder mutwillig verursacht werden, wird der Verursacher zur Verantwortung gezogen und zur Wiedergutmachung verpflichtet. Das gilt auch für Schäden auf Nachbargrundstücken.
Waffen	Waffen und andere gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer, Feuerwerkskörper) dürfen nicht mit in die Schule gebracht werden (siehe Waffenerlass).
Wertgegenstände	Auf seine Wertgegenstände achtet jeder selbst. Die Schule übernimmt keine Haftung.

Schulvereinbarungen der IGS Celle

(Schulvertrag, Schulordnung, Nutzerordnung Tablet)

Nutzungsordnung für das Tablet in der Schule

Für die Tablet-Benutzung an der IGS Celle gelten folgende Regeln:

1. Die Schüler*innen gehen mit ihren Tablets sorgsam um. Sie sind selbst dafür verantwortlich, dass die Geräte während der Schulzeit betriebsbereit (aufgeladen und intakt) sind. Nicht einsetzbare Geräte beeinträchtigen die schulische Arbeit der gesamten Klasse.
2. Die Schüler*innen installieren auf ihrem Tablet die abgesprochenen kostenfreien und kostenpflichtigen Apps. Die zu beschaffenden Apps werden von den Lehrenden angekündigt. Gegebenenfalls können im weiteren Verlauf der Schulzeit noch weitere Apps hinzukommen. Die Lehrer verpflichten sich, darüber rechtzeitig zu informieren und möglichst kostenfreie oder kostengünstige Apps für die benötigten Zwecke zu finden.
3. Die Lehrer*innen werden die Geräte vielfältig und sinnvoll im Unterricht einsetzen, so dass der Unterricht durch das Gerät bereichert und der Aufwand gerechtfertigt wird.
4. Die Schule ist für die auf den Tablets gespeicherten Daten nicht verantwortlich. Synchronisation und Backup erfolgen über die Heimcomputer der Schüler*innen. Private Schülerdaten werden in der Schule nicht gespeichert.
5. Es dürfen keine rassistischen, pornografischen oder anderweitig verbotenen oder nicht altersgemäßen Daten oder Spiele auf dem Tablet gespeichert oder verwendet werden. Gegebenenfalls muss die App auf Anweisung des Lehrenden gelöscht werden.
6. Bei der Arbeit mit digitalen Inhalten besteht die Gefahr, dass Daten unrechtmäßig kopiert und weiterverwendet bzw. ohne Quellenangabe verwendet werden (sog. Plagiate). Verstöße gegen das Urheberrecht werden von den Lehrkräften nicht geduldet und entsprechend geahndet.
7. Internetseiten, die nicht schulischen Zwecken dienen oder unangemessen sind, dürfen in der Schule nicht aufgesucht werden. Zuhause obliegt es den Eltern, dies zu kontrollieren.
8. Probleme mit Soft- oder Hardware müssen schnellstmöglich gelöst werden, so dass die Geräte im Unterricht wieder eingesetzt werden können. Im Falle eines schwerwiegenden Defekts oder nötigen Austauschs des Gerätes muss für eine schnelle Abwicklung gesorgt werden. Die Lehrenden sind dabei behilflich.
9. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung für Schäden am Gerät oder Diebstahl.
10. Jegliche private Nutzung der Geräte (Chat, soziale Netzwerke, Musik hören, Filme schauen, Spiele spielen) ist in der Unterrichtszeit verboten! Ausnahmen sind Projekte, in denen dies sinnvoll oder erforderlich ist. In jedem Fall ist die Lehrkraft um Erlaubnis zu bitten, bevor eine solche Nutzung stattfindet.
11. Bei Zuwiderhandlungen oder groben Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen kann nach Rücksprache mit der Schulleitung und Information der Erziehungsberechtigten die Nutzung des Tablets in der Schule zeitweise untersagt werden. Im Extremfall muss die Schülerin oder der Schüler mit Ordnungsmaßnahmen rechnen, die bis hin zum Ausschluss führen können.

**Jede(r) Schüler*in verpflichtet sich zu einem vernünftigen Umgang mit dem Tablet.
Wir machen uns gemeinsam auf diesen Weg und wollen, dass er weiter Schule macht.**

Die Schule behält es sich vor, ggf. diese Nutzungsordnung zu ändern oder erweitern, falls es die Umstände erfordern.

Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen
Rd.Erl. d. MK v. 27.10.2021 – 36.3.-81 704/03 –

RdErl. d. MK v. 6.8.2014 - (Nds. MBl. S. 543; SVBl. 9/204 S. 458), geändert durch RdErl. vom 26.7.2019 (Nds. MBl. S. 1158; SVBl. S. 518) - VORIS 22410 -

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sogenannte Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.
2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laserpointer.
3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Soft-Air-Waffen mit einer Bewegungsenergie der Geschosse bis zu 0,5 Joule oder Spielzeugwaffen). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.
4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schüler*innen, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.
5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.
6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.
7. Alle Schüler*innen sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. verbotenen Gegenständen ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.
8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine Schule (in der Regel erster und fünfter Schuljahrgang sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.
9. Dieser RdErl. tritt am 1.1.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31.12.2021 außer Kraft.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der **Auflistung 1** auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Auflistung 2** auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Auflistung 3** auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Auflistung 1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E-Coli (EHEC)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur bei Kindern vor dem 6. Geburtstag)
- Keuchhusten
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Röteln
- Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- Shigellose (bakterielle Ruhr)
- Skabies (Krätze)
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken (Varizellen)

Auflistung 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger:

- Cholera-Bakterien
- Diphtherie-Bakterien (Toxin bildend)
- enterohämorrhagische E-Coli (EHEC)
- Salmonella Typhi und Paratyphi
- Shigellenruhr-Bakterien

Auflistung 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft:

- Cholera
- Diphtherie
- Enteritis durch enterohämorrhagische E-Coli (EHEC)
- virusbedingtes hämorrhagisches Fieber
- Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Masern
- Meningokokken-Infektionen
- ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Mumps
- Paratyphus
- Pest
- Poliomyelitis (Kinderlähmung)
- Shigellose (bakterielle Ruhr)
- Typhus abdominalis
- Virushepatitis A oder E
- Windpocken (Varizellen)

Quelle: Robert-Koch-Institut und Gesundheitsamt Celle 03/2019

NUTZUNGSORDNUNG DER IGS CELLE

Vorwort

Die nachfolgende Nutzungsordnung stellt wichtige Grundregeln im Umgang mit den Schulcomputern und dem Schulnetzwerk durch Schüler*innen auf. Insbesondere müssen Schüler*innen darauf achten, dass ...

... mit den Computern der Schule und dazugehörigen Geräten sorgfältig umgegangen wird,

... die persönlichen Zugangsdaten für die Computernutzung (Passwort) geheim gehalten und ausschließlich vom jeweiligen Nutzungsberechtigten verwendet werden,

... fremde Rechte und insbesondere das Urheberrecht beachtet werden, vor allem dass Materialien, die von anderen Personen stammen, nicht unberechtigt veröffentlicht werden und dass kein unberechtigter Download von Musikdateien, Spielen etc. erfolgt.

... illegale Inhalte weder veröffentlicht noch im Internet aufgerufen werden,

... persönliche Daten (Name, Geburtsdatum, Personenfotos) von Lehrkräften, Schüler*innen und sonstigen Personen nicht unberechtigt im Internet veröffentlicht werden.

A. Benutzung der Computer und sonstiger Hardware in der Schule

§ 1 Anwendungsbereich

Die Regelungen des Abschnitts A gelten für die Nutzung der Computer, Computerdienstleistungen und Netzwerke, die von der IGS Celle betrieben werden. Hierzu zählen insbesondere die Nutzung der von der Schule gestellten Computer in den Computerräumen und in den Klassenräumen sowie die Nutzung zentraler Server-Dienste der Schule (z.B. WebDAV, W-LAN, etc.).

Darüber hinaus gelten die Regelungen für Computer und sonstige mit digitaler Netzwerktechnik ausgestattete digitale Endgeräte, die von den Schülern in die Schule mitgebracht werden, soweit sie nach Sinn und Zweck auch auf diese Geräte anwendbar sind (z.B. iPads, Smartphones etc.).

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die in § 1 genannten Computer und Dienste der IGS Celle können grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten von allen angehörigen Schüler*innen unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden, soweit die Computer nicht im Einzelfall besonderen Zwecken vorbehalten sind. Die Schulleitung oder - in Absprache mit dieser - der verantwortliche Administrator kann weitere Personen zur Nutzung zulassen (z.B. Gastschüler). Die Benutzung kann eingeschränkt, (zeitweise) versagt oder (zeitweise) zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler ihren bzw. seinen Pflichten als Nutzer nachkommen wird.

§ 3 Zugangsdaten

(1) Alle gemäß § 2 berechtigten Schüler*innen erhalten für den Zugang zu den Computersystemen der Schule und zum schulischen Netzwerk jeweils eine individuelle Nutzerkennung und wählen sich ein Passwort (Zugangsdaten). Mit diesen Zugangsdaten können sie sich an allen für Schüler*innen zugelassenen Computersystemen der Schule anmelden. Das Computersystem, an dem sich ein/e Nutzer*in im Netz angemeldet hat, ist aus Sicherheitsgründen durch diese/n niemals unbeaufsichtigt zu lassen. Nach Beendigung der Nutzung hat sich der/die Nutzer*in am Computersystem ordnungsgemäß abzumelden.

(2) Die Nutzer*innen haben ihre Passworte in einer die Sicherheit des Systems wahrenen Weise zu wählen. Passworte sollten daher sowohl Buchstaben als auch Ziffern oder Sonderzeichen enthalten.

§ 4 Datenschutz der Zugangsdaten

(1) Die im Rahmen der Zuteilung der Zugangsdaten erhobenen persönlichen Daten der Schüler*innen (z.B. Name, Klassenzugehörigkeit) werden von Seiten der Schule nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt in Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung (z.B. im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen); in diesem Falle werden nur solche Informationen weitergegeben, zu deren Weitergabe die Schule gesetzlich verpflichtet ist.

(2) Mit der Anerkennung der Nutzungsordnung erklärt sich der/die Nutzer*in – bei minderjährigen Schüler*innen und in gesetzlicher Vertretung durch zusätzliche Einwilligung einer personensorgeberechtigten Person – zugleich einverstanden, dass die Schule berechtigt ist, seine/ihre persönlichen Daten im Rahmen der geltenden Datenschutzbestimmungen zu speichern.

§ 5 Passwortweitergabe

(1) Die Schüler*innen sind verpflichtet, ihr Passwort geheim zu halten. Dieses darf insbesondere nicht an andere Personen weitergegeben werden und ist vor dem Zugriff durch andere Personen geschützt aufzubewahren. Die für die Computernutzung in der Schule verantwortliche Person ist unverzüglich zu informieren, sobald dem/der Nutzer*in bekannt wird, dass sein/ihr Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird. Die Schulleitung ist berechtigt, die Zugangsdaten eines/r Nutzers*in unverzüglich zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der/die betroffene Nutzer*in wird hierüber informiert und erhält ein neues Passwort zugeteilt, **soweit er/sie nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.**

(2) Das Arbeiten unter einem fremden Passwort („Passwort-Sharing“) ist untersagt. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.

§ 6 Schulorientierte Nutzung

Die schulische IT-Infrastruktur (z.B. schulische Computersysteme, Internetzugang, Software, Peripheriegeräte wie Drucker oder Scanner) darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Als Nutzung zu schulischen Zwecken ist neben Arbeiten im Rahmen des Unterrichts sowie der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts auch die Nutzung zum Zwecke der Ausbildungs- und Berufsorientierung und der politischen, zeitgeschichtlichen, technischen oder sprachlichen Weiterbildung sowie ein elektronischer Informationsaustausch anzusehen, der unter Berücksichtigung seines Inhalts und des Adressatenkreises mit der schulischen Arbeit im Zusammenhang steht.

§ 7 Gerätenutzung

(1) Die Bedienung der von der Schule gestellten oder erlaubterweise von Schülerinnen und / oder Schülern mitgebrachten privaten stationären oder portablen Computer einschließlich jedweder Hard- und Software hat entsprechend den Anweisungen der aufsichtsführenden Lehrkraft oder sonstigen Aufsichtsperson oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person zu erfolgen.

(2) Gegenüber den nach § 2 nutzungsberechtigten Schüler*innen, welche die Geräte entgegen den Instruktionen und Anweisungen der aufsichtsführenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit aufrechterhalten bzw. wieder hergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum.

(3) Die Schüler*innen sind zum sorgsamen Umgang mit den von der Schule gestellten Geräten verpflichtet. Insbesondere sind die Computertastaturen vor Beschmutzungen oder Kontaminierung mit Flüssigkeiten zu schützen. Das Essen und Trinken während der Nutzung der von der Schule gestellten Computer ist untersagt.

(4) Nach Beendigung der Nutzung muss der Raum ordnungsgemäß verlassen werden. Dabei ist jede/r Nutzer*in für seinen/ihren Arbeitsplatz verantwortlich (PC ordnungsgemäß herunterfahren, Gerät/Monitor ausschalten, Arbeitsplatz aufräumen, Stuhl ordentlich an den Tisch stellen).

§ 8 Beschädigung der Geräte

Störungen oder Schäden an den von der Schule gestellten Computern sind der aufsichtsführenden Person oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich zu melden. Die vorsätzliche Beschädigung von Sachen ist strafbar und kann zur Anzeige gebracht werden. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Darüber hinaus kann der handelnden Person die weitere Nutzung dieser Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9 Sonstige Einwirkung auf Geräte oder gespeicherte Daten

(1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes (z.B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden) sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden. Das Ein- und Ausschalten der von der Schule gestellten Computersysteme erfolgt ausschließlich durch die aufsichtsführende Lehrkraft bzw. die für die Computernutzung verantwortliche Person oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.

(2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf den von der Schule gestellten Computern von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z.B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder -veränderung im Einvernehmen mit dem Berechtigten erfolgt.

(3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig.

§ 10 Kosten

Die Nutzung der Computerarbeitsplätze und die Bereitstellung des Zugangs zum Internet stehen den nutzungsberechtigten Schüler*innen kostenfrei zur Verfügung.

B. Veröffentlichung und Abruf von Internet-Inhalten

§ 11 Verbotene Nutzungen

Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Strafrechts, Urheberrechts und des Jugendschutzrechts, sind zu beachten. Es ist vor allem verboten, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische oder sonst jugendgefährdende Inhalte (z.B. nach dem Jugendschutzgesetz indizierte oder die Menschenwürde verletzende Inhalte) aufzurufen oder zu speichern. Werden solche Inhalte versehentlich aufgerufen, ist die Anwendung zu schließen und der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person unverzüglich Mitteilung zu machen.

§ 12 Download von Internet-Inhalten

(1) Der Download, d.h. das Kopieren, von Dateien (vor allem von Musikstücken und Filmen), die in so genannten File-Sharing-Netzwerken angeboten werden, sind untersagt. Auch die Umgehung von Kopierschutzmechanismen ist generell nicht erlaubt. Im Übrigen sind für Kopien die gesetzlichen Schrankenbestimmungen der §§ 44a ff. UrhG zu beachten.

(2) Die Installation von heruntergeladenen Anwendungen auf von der Schule zur Verfügung gestellten Computern ist entsprechend § 9 Absatz 3 nur nach Genehmigung durch die für die Computernutzung verantwortliche Person zulässig. Unnötiges Datenaufkommen durch Laden und Versenden von großen Dateien (z.B. Grafiken ab einem Datenvolumen von 100 KB) aus dem Internet, ist zu vermeiden. Sollte ein/e Nutzer*in außerhalb schulischer Zwecke oder sonst unberechtigt Daten in seinem Arbeitsbereich ablegen, ist die Schulleitung bzw. die für die Computernutzung zuständige Person berechtigt, diese Daten zu löschen.

§ 13 Online-Abschluss von Verträgen: kostenpflichtige Angebote

Schüler*innen dürfen im Rahmen der Nutzung von Internetinhalten weder im Namen der Schule noch im Namen anderer Personen oder selbstverpflichtend Vertragsverhältnisse aufgrund von Angeboten in Informations- und Kommunikationsdiensten eingehen. Ohne Erlaubnis der Schulleitung dürfen des Weiteren keine für die Schule kostenpflichtigen Dienste im Internet in Anspruch genommen werden. (27)

C. Veröffentlichung von Inhalten im Internet

§ 14 Illegale Inhalte

(1) Es ist untersagt, pornografische, gewaltverherrlichende, rassistische, jugendgefährdende, beleidigende oder sonst strafrechtlich verbotene Inhalte im Internet zu veröffentlichen, zu versenden oder sonst zugänglich zu machen. Ferner dürfen Inhalte, die dem Ansehen oder dem Erscheinungsbild der Schule schaden, nicht verbreitet werden.

(2) Kommerzielle und parteipolitische Werbung sind untersagt, soweit die Schulleitung oder eine von ihr autorisierte Person sie nicht im Einzelfall in Übereinstimmung mit den einschlägigen Regelungen zulässt.

§ 15 Veröffentlichung fremder urheberrechtlich geschützter Inhalte

Texte, (gescannte) Bilder oder sonstige urheberrechtlich geschützte fremde Inhalte (z.B. Audio- und Videodateien) dürfen nur mit Zustimmung des Urhebers oder der sonstigen Rechteinhaber im Internet zum Abruf bereitgestellt, also veröffentlicht, werden. Gemeinfreie Werke (insbesondere amtliche Fassungen von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen und Bekanntmachungen sowie Werke, bei denen die Schutzfrist abgelaufen ist) dürfen jedoch ohne Erlaubnis im Internet veröffentlicht werden. Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob Urheberrechte durch eine Veröffentlichung verletzt werden, ist entweder die zuständige Lehrkraft oder – soweit vorhanden – die Internetbeauftragte bzw. der Internetbeauftragte vor der Veröffentlichung zu kontaktieren.

§ 16 Beachtung von Bildrechten

Das Recht am eigenen Bild ist zu beachten. Die Veröffentlichung von Fotos im Internet ist nur gestattet mit der Genehmigung der abgebildeten Personen, im Falle der Minderjährigkeit auch von deren Erziehungsberechtigten.

§ 17 Schulhomepage

Nach § 2 nutzungsberechtigte Schüler*innen dürfen Inhalte auf der Schulhomepage nur mit Zustimmung der Schulleitung oder der für die Computernutzung zuständigen Person veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Internetseiten im Namen oder unter dem Namen der Schule bedarf stets der Genehmigung durch die Schulleitung oder einer durch sie autorisierten Person. ***Dies gilt auch im Falle von Veröffentlichungen außerhalb der Schulhomepage – etwa im Rahmen von Schul- oder Unterrichtsprojekten.***

§ 18 Verantwortlichkeit

Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schüler*innen sind für die von ihnen im Internet veröffentlichten Inhalte und Äußerungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen (z.B. Vorliegen der Strafmündigkeit ab 14 Jahren; zivilrechtliche Deliktsfähigkeit) verantwortlich, soweit sie nicht glaubhaft machen können, dass ein Missbrauch ihrer Nutzererkennung durch andere Personen – etwa nach vorher vergessener Abmeldung des nach § 2 Nutzungsberechtigten – stattgefunden hat. Gegenüber dem/r verantwortlichen Schüler*in können Maßnahmen nach § 2 Satz 3 und § 5 Absatz 1 Satz 3 und 4 ergriffen werden.

§ 19 Bekanntgabe persönlicher Daten im Internet

Schüler*innen ist es untersagt, ihre persönlichen Daten (z.B. Telefonnummer, Adresse, E-Mail-Adresse oder ähnliches) oder Personenfotos ohne Einwilligung der aufsichtsführenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person im Internet, etwa in Chats oder Foren, bekannt zu geben.

D. Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

§ 20 Aufsichtsmaßnahmen, Administration

(1) Die Schule ist zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht berechtigt, den Datenverkehr zu speichern und zu kontrollieren. Darüber hinaus können bei der Inanspruchnahme von schulischen Computersystemen oder Netzwerken die zur Sicherung des Betriebs, zur Ressourcenplanung, zur Verfolgung von Fehlerfällen und zur Vermeidung von Missbrauch erforderlichen personenbezogenen Daten elektronisch protokolliert werden. Die für die Administration zuständige Person ist berechtigt, zum Zwecke der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Netzwerkbetriebes (z.B. technische Verwaltung des Netzwerkes, Erstellung zentraler Sicherungskopien, Behebung von Funktionsstörungen) oder zur Vermeidung von Missbräuchen (z.B. strafbare Informationsverarbeitung oder Speicherung) Zugriff auf die Daten der Nutzer*innen zu nehmen, sofern dies im jeweiligen Einzelfall erforderlich ist. Gespeicherte Daten werden in der Regel nach einem Monat, spätestens jedoch zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres gelöscht. Dies gilt nicht, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Missbrauches der schulischen Computer begründen. Die Schule wird von ihren Einsichtsrechten nur in Fällen des Verdachts von Missbrauch und bei verdachtsunabhängigen Stichproben Gebrauch machen.

(2) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses im Sinne des § 88 TKG wird gewährleistet.

(3) Die für die Computerinfrastruktur Verantwortlichen haben die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die vorgenannten Systeme bekannt gewordenen Daten geheim zu halten. Zulässig sind Mitteilungen, die zum Betrieb der Rechner und Dienste, zur Erstellung von Abrechnungen, zur Anzeige strafbarer Handlungen und zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen erforderlich sind.

E. Ergänzende Regeln für die Nutzung außerhalb des Unterrichtes

§ 21 Nutzungsberechtigung

(1) Eigenes Arbeiten am Computer außerhalb des Unterrichtes ist für Schüler*innen nur mit ausdrücklicher Genehmigung und nur unter Aufsicht gestattet. Schüler*innen unter 14 Jahren ist eine Nutzung außerhalb des Unterrichtes nur bei Anwesenheit einer Lehrperson oder einer sonstigen für die Computernutzung verantwortlichen Person gestattet.

(2) Ausnahmsweise kann darüber hinaus außerhalb des Unterrichtes im Rahmen der medienpädagogischen Arbeit Schüler*innen ein weitergehendes Recht zur Nutzung der Schulcomputer und der Netzwerkinfrastruktur im Einzelfall gewährt werden. Die Entscheidung darüber und auch in Bezug darauf, welche Dienste genutzt werden können, trifft die Schulleitung unter Beteiligung der schulischen Gremien.

(3) § 6 (schulorientierte Nutzung) bleibt unberührt.

§ 22 Aufsichtspersonen

Als weisungsberechtigte Aufsicht können neben Lehrkräften und sonstigen Bediensteten der Schule auch Eltern und für diese Aufgabe geeignete Schüler*innen eingesetzt werden.

F. Schlussvorschriften

§ 23 Inkrafttreten, Nutzerbelehrung

(1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Schule in Kraft. Alle nach § 2 Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet. Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt, die im Klassenbuch protokolliert wird.

(2) ***Die nach § 2 nutzungsberechtigten Schüler*innen, im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten, versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.***

§ 24 Verstöße gegen die Nutzungsordnung

Schüler*innen, die unbefugt Software von den Arbeitsstationen oder aus dem Netz kopieren oder verbotene Inhalte nutzen, können gegebenenfalls zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung für das Netz und die Arbeitsstation schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

§ 25 Haftung der Schule

(1) Es wird keine Garantie dafür übernommen, dass die Systemfunktionen den speziellen Anforderungen des Nutzers entsprechen oder dass das System fehlerfrei oder ohne Unterbrechung läuft.

(2) Aufgrund der begrenzten Ressourcen können insbesondere die jederzeitige Verfügbarkeit der Dienstleistungen sowie die Integrität und die Vertraulichkeit der gespeicherten Daten ungeachtet der sich aus § 20 ergebenden Pflichten nicht garantiert werden. Die Nutzer haben von ihren Daten deswegen Sicherheitskopien auf externen Datenträgern anzufertigen.

(3) Die Schule haftet vertraglich im Rahmen ihrer Aufgaben als Systembetreiber nur, soweit ihr, den gesetzlichen Vertretern, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last fällt. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der Schule sowie ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter*innen, Erfüllungsgehilfen oder Dienstverpflichteten bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Bei Vermögensschäden im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung jedenfalls auf einen Höchstbetrag von EUR 2.000 begrenzt.

§ 26 Änderung der Nutzungsordnung, Wirksamkeit

(1) Die Schulleitung behält sich das Recht vor, diese Nutzungsordnung jederzeit ganz oder teilweise zu ändern. Über Änderungen werden alle Nutzer*innen durch Aushang informiert. Die Änderungen gelten grundsätzlich als genehmigt, wenn der/die jeweilige Nutzer*in die von der Schule gestellten Computer und die Netzinfrastruktur nach Inkrafttreten der Änderungen weiter nutzt. Werden durch die Änderungen Datenschutzrechte oder sonstige erhebliche persönliche Rechte der Nutzer*in betroffen, wird erneut die schriftliche Anerkennung der geänderten Nutzungsbedingungen bei den Nutzer*innen eingeholt. Bei Änderungen der Nutzungsordnung, welche die Rechte minderjähriger Nutzer*innen beeinträchtigen, wird in jedem Fall die Einwilligung der personensorgeberechtigten Personen eingeholt.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Anhang:

„Anerkennung der Nutzungsordnung und Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten“

Einverständniserklärungen / Kenntnisnahmen des/der Erziehungsberechtigten:

(Seite 1 von 4)

Name der Schülerin / des Schülers:

Schulvereinbarung

Ich habe die Schulvereinbarung zur Kenntnis genommen in Form von:

- **Schulvertrag** / • **Schulordnung** / • **Tablet-Nutzung**

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1:

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2:

Einrichtung einer Apple-ID

Zur Nutzung des Tablets ist es zwingend erforderlich, eine Apple-ID zu erstellen. Mit Ihrer Unterschrift verpflichten Sie sich als Erziehungsberechtigte*r, eine Apple-ID für Ihr Kind einzurichten. Diese dient zur Speicherung wichtiger Daten und Dokumente sowie zum Herunterladen von Apps. **Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Kind die Zugangsdaten kennt.**

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1:

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2:

Waffenerlass / Gesundheitsamt

Das Verbot des Mitbringens von Waffen, Munition, vergleichbaren Gegenständen und Chemikalien in Schulen sowie die Information für Eltern und Sorgeberechtigte über ansteckende Krankheiten habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1:

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2:

Einverständniserklärungen / Kenntnisnahmen des/der Erziehungsberechtigten:

(Seite 2 von 4)

Schulbücher, Materialien, Kopien, Logbuch	
Eine herkömmliche Schulbuchausleihe findet nicht statt. Mit meiner Unterschrift erkläre ich mich als Erziehungsberechtigte*r einverstanden, für mein Kind den entsprechenden Betrag bereitzuhalten.	
Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1:
Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2:

Anerkennung der Nutzungsordnung und Einwilligung in die Verwendung personenbezogener Daten	
Für (Vor- und Zuname des Kindes):	
1. Hiermit erkläre(n) ich/wir, die Nutzungsordnung der IGS Celle (Stand: Juni 2014) vollständig gelesen zu haben und einschließlich der darin enthaltenen Bestimmungen über den Datenschutz und das Fernmeldegeheimnis durch Unterschrift anzuerkennen. 2. Ich/Wir willige(n) in die in § 4 der Nutzungsverordnung genannte Verwendung von personenbezogenen Daten ein.	
Datum	Unterschrift des/der Schüler*in:
Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1:
Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2:

Einrichtung einer E-Mail-Adresse für Ihr Kind	
Mit meiner/unserer Unterschrift erkläre ich mich als Erziehungsberechtigte*r einverstanden, eine E-Mail-Adresse für mein Kind einzurichten und der Schule bekannt zu geben. Bitte achten Sie darauf, dass Ihr Kind die Zugangsdaten kennt.	
Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1:
Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2:

Einverständniserklärungen / Kenntnisaufnahmen des/der Erziehungsberechtigten:

(Seite 3 von 4)

Schwimmbrief

Im Rahmen des Sportunterrichtes kann Schwimmunterricht erteilt bzw. auf Schulfahrten können Schwimmstätten aufgesucht werden. Bitte teilen Sie uns mit, ob wir besondere Rücksicht beim Schwimmen, Tauchen oder Springen nehmen müssen, die sich aus gesundheitlichen Gründen ergeben.

Vor- und Zuname des Kindes:

Es bestehen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen gegen eine Teilnahme am Schwimmunterricht / Baden.

Mein/Unser Kind kann am Schwimmunterricht teilnehmen, hat aber gesundheitliche Beeinträchtigungen:

Mein/Unser Kind leidet unter gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die eine Teilnahme am Schwimmunterricht/ Baden verbieten (→ *ärztliche Bescheinigung bitte vorlegen*)

Mein/Unser Kind hat bereits folgendes Schwimmbadabzeichen: (Kopie wurde den Anmeldeunterlagen beigelegt!)

Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1:
Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2:

Fotos, Ton- bzw. Filmaufnahmen

Hiermit willige(n) ich/wir

- in die Verwendung der Medienprodukte ein, das heißt, wenn die Schülerin/der Schüler an der Produktion z.B. eines Fotos, Films oder Musikstücks beteiligt ist, dürfen wir dieses nutzen.
- in die Verwendung der Personenabbildungen ein, das heißt, wenn die Schülerin/der Schüler auf z.B. einem Foto oder Video zu sehen ist, dürfen wir dieses zeigen.
- in die Verwendung personenbezogener Daten ein, das heißt, wir dürfen den Vornamen der Schülerin / des Schülers verwenden.

Die Rechteeinräumung an den Medienprodukten/Personenabbildungen erfolgt ohne Vergütung.

→ Die Bilder auf unserer Homepage (www.igs-celle.de) können Sie selbstverständlich einsehen sowie Ihre Einverständniserklärung jederzeit, auch teilweise, widerrufen.

Datum	Unterschrift des/der Schüler*in:
Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 1:
Datum	Unterschrift Erziehungsberechtigte/r 2:

Aufnahmeantrag

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in den Förderverein der IGS Celle e.V.:

Name, Vorname:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon:

Mobiltelefon:

E-Mail-Adresse:

Ich möchte den Förderverein unterstützen und ...

- ☐ zahle den Mindestbeitrag pro Schuljahr
(Stand 02.11.2018 derzeit 15,00 Euro – wird jährlich neu festgelegt)
- ☐ zahle einen Förderbeitrag von _____ Euro pro Schuljahr (z. B. 20,00, 40,00 ...)
- ☐ Ich bin an aktiver Mitarbeit interessiert (siehe nächste Seite).

Durch meine Unterschrift erkenne ich die Satzung als für mich verbindlich an. Außerdem bestätige ich, dass ich die umseitig beschriebenen Informationen zum Datenschutz / zu den Persönlichkeitsrechten gelesen und verstanden habe.

Name des Kindes:

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Förderverein der IGS Celle e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein IGS Celle e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE49ZZZ00001491723

Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

Vorname und Name (Kontoinhaber, falls abweichend vom Antragsteller):

Kreditinstitut (Name und BIC):

IBAN:

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweise zum Aufnahmeantrag

Auszug aus der Satzung des Fördervereins der Integrierten Gesamtschule Celle e.V., § 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Unterstützung der IGS Celle.
- (3) Der Vereinszweck wird erreicht durch Gelder und Leistungen
 - a. zur Förderung bildender Veranstaltungen,
 - b. zur materiellen Hilfe für die Einrichtung, Erweiterung und Ausstattung der Schule und der Schulanlage,
 - c. zur Hilfestellung bei der Förderung sozialer, pädagogischer, kultureller, sportlicher, musischer Belange.

Den ausgefüllten Aufnahmeantrag geben Sie bitte über die Tutorin/den Tutor zurück.

Bitte denken Sie daran, dass es keine automatische Kündigung nach Verlassen der Schule gibt. Die Beitragszahlung erfolgt per Bankeinzug einmal jährlich im November für das aktuelle Schuljahr.

Die Kündigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich zum 31. Juli erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens zum 30. Juni des Jahres zugestellt werden.

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung
 ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Wir als Förderverein verstehen uns als Gemeinschaft, an der alle Mitglieder aktiv teilnehmen können und sollten. Wir würden uns freuen, wenn Sie auch die geselligen Veranstaltungen des Vereins / Schule besuchen.

Zur Vorbereitung und Durchführung unserer verschiedenen Aktivitäten benötigen wir laufend tatkräftige Helfer.

Ich helfe gerne bei: (bitte ankreuzen)

- ☐ Vorbereitung und Durchführung von Festen und sonstigen Veranstaltungen
- ☐ Kuchen backen, Kaffee- und Getränkeauschank
- ☐ Schmücken
- ☐ Reinigen und Aufräumen
- ☐ Pressearbeit und Marketing
- ☐ Sonstiges _____

Für Rückfragen oder Anregungen steht der Vorstand gerne zur Verfügung: **schulverein@igs-celle.de**